
Datum: 22.09.2016
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 5. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 5 RVs 68/16
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2016:0922.5RVS68.16.00

Vorinstanz: Landgericht Essen, 33 Ns 36/16
Schlagworte: Ausländereigenschaft, Bewährungswiderruf
Normen: StGB § 46 Abs. 2, 56 Abs. 1, 56 Abs. 2
Leitsätze:

1.

Eine Ausländereigenschaft begründet für sich allein keine besondere Strafempfindlichkeit; nur besondere Umstände können ausnahmsweise zu einer anderen Beurteilung führen.

2.

Zur Frage der strafmildernden Berücksichtigung eines drohenden Bewährungswiderrufs in anderer Sache.

Tenor:

Die Revision wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der Angeklagte (§ 473 Abs. 1 StPO).

Zusatz: 1

1. 2

Der Angeklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ein für die konkrete Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB bedeutsamer, für ihn günstiger Umstand keine ausdrückliche Erwähnung im Rahmen der Strafzumessungserwägungen des Landgerichts gefunden hat. Eine erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommender Erwägungen ist weder vorgeschrieben noch möglich. Die Begründung eines Urteils muss jedoch erkennen lassen, dass die wesentlichen Gesichtspunkte gesehen und in ihrer Bedeutung und ihrem Zusammenwirken vertretbar gewürdigt wurden (vgl. BGH NStZ 2008, 288). Dabei ist es nicht ohne Weiteres rechtsfehlerhaft, wenn ein in den sonstigen Urteilsgründen dargestellter Strafzumessungsgrund im Abschnitt über die Strafzumessung nicht ausdrücklich wiederholt wird (BGH NStZ-RR 2012, 168); es kommt darauf an, ob nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ausgeschlossen werden kann, dass der Tatrichter den Gesichtspunkt bei der Zumessungsentscheidung übersehen hat. Was als wesentlicher Strafzumessungsgrund anzusehen ist, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles vom Tatrichter zu entscheiden (BGH, Urteil vom 31. Juli 2014, Az. 4 StR 216/14, zitiert nach beck-online, m.w.N.; BGH NStZ-RR 2012, 336). Das Landgericht Essen war nicht gehalten, die Ausländereigenschaft des Angeklagten als wesentlichen Strafzumessungsgesichtspunkt zu dessen Gunsten zu berücksichtigen. Die Ausländereigenschaft begründet für sich allein keine besondere Strafempfindlichkeit; nur besondere Umstände wie etwa Verständigungsprobleme, abweichende Lebensbedingungen und erschwerte familiäre Kontakte können ausnahmsweise zu einer anderen Beurteilung führen (vgl. BGH NStZ-RR 2010, 337). Zwar ist der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig, jedoch führt dies vorliegend auch nicht ausnahmsweise dazu, dass das Landgericht eine besondere Strafempfindlichkeit aufgrund der Ausländereigenschaft des Angeklagten hätte berücksichtigen müssen. Das Landgericht Essen hat zur Person des Angeklagten festgestellt, dass sich dessen Bewährungshelfer darum bemüht hatte, dass dieser an einem von der Volkshochschule angebotenen Deutschkurs teilnehmen konnte. Der Angeklagte hat den Kurs jedoch nur einige Male besucht und eine weitere Teilnahme mit der Begründung abgelehnt, der angebotene wöchentliche Umfang von 1,5 Stunden sei aus seiner Sicht zu wenig, um die deutsche Sprache zu erlernen. Vor diesem Hintergrund kann sich der Angeklagte aber nicht darauf berufen, er sei als Ausländer besonders haftempfindlich, da er der deutschen Sprache nicht mächtig sei.

2.

4

Soweit der Angeklagte ferner rügt, das Landgericht habe einen ihm drohenden Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung einer elfmonatigen Freiheitsstrafe nicht als wesentlichen, sich strafmildernd auswirkenden Strafzumessungsgrund im Rahmen der Abwägung nach § 46 Abs. 2 StGB berücksichtigt, kann der Senat dies ausschließen. Der Senat lässt dahinstehen, ob der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass ein drohender Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung in anderer Sache wegen der neuen Verurteilung ein bestimmender oder jedenfalls zu erörternder Strafzumessungsgesichtspunkt ist (so aber BGH, Beschluss vom 22. Juli 2009, Az. 5 StR 243/09, zitiert nach juris; BGH, Beschluss vom 09. November 1995, Az. 4 StR 650/95, zitiert nach juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. September 2010, Az. 3 RVs 117/10, zitiert nach juris, m.w.N.), zu folgen ist. Dies könnte deshalb zweifelhaft sein, weil Nachteile, deren Eintritt der Täter bewusst riskiert hat oder die sich ihm zumindest hätten aufdrängen müssen, grundsätzlich nicht strafmildernd zu berücksichtigen sind (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18. Juni 2009, Az. 3 Ss 222/09, zitiert nach juris; OLG Hamm, Beschluss vom 03. Januar 2013, Az. III – 1 RVs 90/12, zitiert nach juris). Vorliegend kann der Senat jedenfalls ausschließen, dass das Landgericht den drohenden Widerruf in anderer Sache aufgrund der Verurteilung in dieser Sache übersehen hat. Es erwähnt an drei Stellen im Urteil, u.a. auch im Rahmen der Ausführungen zur

5

konkreten Strafzumessung, dass der Angeklagte zur Tatzeit unter Bewährung stand. Dass die Strafkammer dabei die Gefahr des Widerrufs aus den Augen verloren haben könnte, erscheint angesichts der ohnehin maßvollen Strafe ausgeschlossen. Einer ausdrücklichen Erörterung bedurfte es daher nicht.

3.

6

Schließlich lassen auch die Erwägungen des Landgerichts, mit denen es eine Strafaussetzung zur Bewährung abgelehnt hat, keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erkennen. Insbesondere hat die Strafkammer nicht den anzuwendenden gesetzlichen Maßstab verkannt und dem Angeklagten eine Strafaussetzung zur Bewährung versagt, weil lediglich die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB nicht gegeben sind. Das Landgericht hat mit näherer, rechtsfehlerfreier Begründung deutlich gemacht, dass bereits die Voraussetzungen, die § 56 Abs. 1 StGB an eine positive Legalprognose stellt, im Falle des Angeklagten nicht erfüllt sind. Die Norm des § 56 Abs. 1 StGB hat das Landgericht zudem zweimal ausdrücklich angeführt, insbesondere hat es als Ergebnis des VII. Abschnitts des angegriffenen Urteils vorangestellt, dass „eine Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung (§ 56 Abs. 1 StGB) nicht in Betracht kommt.“ Sofern das Landgericht im letzten Absatz des Abschnitts VII. mit näherer Begründung ausführt, dass auch keine besonderen Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Angeklagten vorliegen, kann der Senat ausschließen, dass es damit auf die zusätzlichen Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB abstellen wollte. Wenn bereits die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StGB nicht erfüllt sind, erübrigen sich auch im Falle einer höheren Freiheitsstrafe im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal der besonderen Umstände. Denn in jedem Falle muss zunächst eine günstige Prognose im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB vorliegen. Zu Recht hat die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 12. August 2016 insofern ausgeführt, das Landgericht habe in der Sache auch in diesem letzten Absatz des Abschnitts VII. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StGB geprüft.

7